

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 46

**Reparationen am
Internationalen Strafgerichtshof**

Von

Mareike Feiler



Duncker & Humblot · Berlin

MAREIKE FEILER

Reparationen am Internationalen Strafgerichtshof

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (*amicus curiae*) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 46

Reparationen am Internationalen Strafgerichtshof

Von

Mareike Feiler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-18306-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58306-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 2020 von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen.

Diese Arbeit habe ich berufsbegleitend verfasst, in vielen Abendstunden, an Wochenenden und Urlauben. Dass ich mit dieser Arbeit überhaupt erst begonnen habe, habe ich meinem weitsichtigen Chef im Bundespresseamt zu verdanken, Dr. Tilman Seeger, der mich stets unterstützt und mit dem notwendigen Quäntchen Druck ermutigt hat, diese Arbeit zu beginnen und auch zu beenden. Dafür danke ich ihm sehr.

Aus tiefem Herzen danke ich meinem Doktorvater, Prof. Dr. Christoph Safferling. Die interessanten Gespräche sowie seine klugen und konstruktiven Anmerkungen haben maßgeblich zum Gelingen dieses Projektes beigetragen. Seit ich mich vertieft mit Fragen der Opferentschädigung und Opferbeteiligung befasst habe, hat er mich auf diesem Weg wissenschaftlich begleitet. Opferentschädigungen im Kontext der Makrokriminalität haben mich als Thema zunächst fasziniert bei der Mitarbeit an einer Studie zur Civil Party Participation an den ECCC in Kambodscha. Für dieses Projekt hat Prof. Safferling uns am Forschungs- und Dokumentationszentrum für Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) an der Universität Marburg einen passenden Rahmen gegeben. Sowohl am ICWC in Marburg als auch in Cambridge, Massachusetts, konnte ich die Studie im Rahmen meiner Außenprobezeit mit auswerten und mich dabei mit den Entschädigungsanordnungen an den ECCC befassen. Für die Unterstützung unserer Arbeit am ICWC in Marburg danke ich Prof. Dr. Christoph Safferling, für das warme Willkommen an der Harvard Humanitarian Initiative danke ich Dr. Vincenzo Bollettino.

Großer Dank gilt auch meinem Zweitkorrektor Prof. Dr. Hans Kudlich, für seine Anmerkungen in seinem Gutachten und das interessante Gespräch im Rahmen meiner Verteidigung.

Prof. Dr. Thomas Weigend danke ich für die frühzeitige Lektüre meiner Arbeit und seine sehr hilfreichen Anmerkungen.

Ohne meine Freunde und Unterstützer, die sich gefragt und ungefragt Kurzvorträge zu Opferentschädigung angehört, meine Ideen mitgedacht und meine Arbeit Korrektur gelesen haben, hätte ich meine Gedanken wohl nicht strukturiert zu Papier bringen können.

Getragen durch die Zeit der Erstellung der Arbeit, mit allen dazugehörigen Höhen und Tiefen, haben mich meine Geschwister und meine liebsten Freundinnen Elisa und Saskia, die immer ein offenes Ohr hatten und immer wussten, was zu tun ist.

Auf diesem Wege widmen möchte ich diese Arbeit den beiden Menschen, denen ich am meisten zu verdanken habe: meinen Eltern. Ohne meine großartige Mutter und ihre liebevolle Betreuung meines kleinen Sohnes hätte ich diese Arbeit so nicht zu Ende gebracht.

Berlin, im Mai 2021

Mareike Feiler

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Einleitung | 13 |
| II. Die Genese des Rechts der Reparationen bis zur Reparationsstruktur des IStGH | 16 |
| 1. Staatenberechtigung im Völkerrecht | 17 |
| 2. Mittelbarer internationaler Schutz – humanitäres Völkerrecht | 18 |
| 3. Menschenrechte – Staatenverantwortlichkeit zum Schutz des Individuums | 20 |
| 4. Völkerstrafrecht – der Täter als Völkerrechtssubjekt | 25 |
| a) Reparationen in internationalen/-isierten Gerichten | 27 |
| aa) Die Stellung der Opfer im System der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien | 27 |
| bb) Die Stellung der Opfer im System der hybriden Gerichte | 29 |
| (1) Reparationen an den ECCC | 31 |
| (2) Die Bedeutung von Reparationen am ECCC – Ergebnisse empirischer Studien | 36 |
| b) Reparationen am IStGH | 41 |
| aa) Die Struktur des Reparationsmandats in Art. 75 IStGH-Statut | 43 |
| (1) Anordnung von Reparationen | 43 |
| (2) Aufstellen von Reparation Principles | 45 |
| (3) Verfahren | 47 |
| bb) Der Treuhandfond nach Art. 79 Abs. 1 IStGH-Statut | 48 |
| (1) Reparationen (Reparations) | 48 |
| (2) General Assistance/humanitäres Mandat | 49 |
| cc) Entschädigungsgrundsätze vor dem IStGH | 50 |
| (1) Der „Do No Harm“-Grundsatz | 50 |
| (2) „Dignity, non-discrimination and non-stigmatisation“ | 51 |
| (3) „Accessibility and consultation with victims: gender-inclusive approach and child victims“ | 51 |
| 5. Fazit | 52 |
| III. Zweck von Reparationen im Völkerstrafrecht | 53 |
| 1. Kein durch Definition festgelegter Zweck | 54 |

| | |
|--|-----------|
| 2. Reparationen im Völker(straf)recht – strukturell inadäquat? | 55 |
| 3. Zweck von Reparationen – Ein straftheoretischer Ansatz | 60 |
| a) Retributive Gerechtigkeit – Der Vergeltungsgedanke | 61 |
| b) Präventionsorientierte Gerechtigkeit – die abschreckende Wirkung von Maßnahmen | 63 |
| c) Reporative/Restorative Gerechtigkeit | 65 |
| d) Expressive Gerechtigkeit – die kommunikative Kraft von Unwerturteilen | 69 |
| e) <i>Transitional Justice</i> – Gerechtigkeit als Teil des gesellschaftlichen Wandels | 70 |
| f) Diskussion | 73 |
| 4. Charakterisierung der Rechtsnatur | 74 |
| 5. Zweckbestimmung der unterschiedlichen Formen von Reparationen am IStGH | 77 |
| a) Wiedergutmachungsarten | 78 |
| aa) Restitution | 78 |
| bb) Kompensation | 79 |
| cc) Rehabilitation | 81 |
| dd) Genugtuung | 82 |
| ee) Garantie der Nichtwiederholung | 83 |
| b) Exkurs – der zweigeteilte Zweckbegriff von de Greiff und Wierda | 85 |
| c) Zwischenergebnis | 86 |
| d) Kollektive und individuelle Wiedergutmachung | 87 |
| e) Diskussion | 88 |
| 6. Ziel und Zweck des Reparationsregimes am IStGH: Diskussion | 89 |
| IV. Gerichtliche Reparationen nach Art. 75 Abs. 2 IStGH-Statut | 93 |
| 1. Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsinhalt von Art. 75 Abs. 2 IStGH-Statut | 93 |
| a) Adressat der Reparationsanordnung | 94 |
| aa) Der verurteilte Täter als Adressat | 95 |
| bb) Mittellosigkeit als Anordnungshindernis? | 98 |
| cc) Diskussion | 101 |
| b) Destinatäre der Reparationsanordnung | 102 |
| aa) Mittelbare und unmittelbare Opfer | 103 |
| bb) Selektivität der Anklage | 104 |
| cc) Diskussion | 106 |
| c) Der Schadensbegriff des IStGH-Statuts | 107 |
| aa) Definition des Schadensbegriffs im IStGH-Statut | 108 |
| bb) Inhalt des Schadensbegriffs | 109 |
| (1) Materielle Schäden | 111 |

| | |
|---|-----|
| (2) Physische Schäden | 112 |
| (3) Psychische Schäden | 112 |
| (4) Andere Schäden | 114 |
| cc) Diskussion | 114 |
| d) Kausalität | 114 |
| aa) Kausalitätsstandard am IStGH | 116 |
| bb) Diskussion | 118 |
| e) Beweisgrad und Beweislast | 119 |
| aa) Beweislast | 119 |
| bb) Beweisgrad | 119 |
| cc) Diskussion | 125 |
| f) Anordnungsmodi – Reparationen auf individueller oder kollektiver Basis | 126 |
| aa) Möglichkeiten des IStGH | 126 |
| bb) Kollektive Reparationen als Anordnungsmodus der Wahl? | 129 |
| cc) Die Wahl der Anordnungsmodi in der Praxis | 131 |
| dd) Angemessene Reparationsmodi am IStGH – Diskussion | 135 |
| g) Reparationsarten am IStGH | 136 |
| aa) Reparationsarten in Statut und Praxis des IStGH | 136 |
| bb) Diskussion | 138 |
| h) Feststellung des Schadens- und Haftungsumfangs | 139 |
| aa) Individuelle Feststellung der Entschädigungsberechtigung | 139 |
| bb) Individuelle Feststellung der <i>Eligibility</i> in den drei Entscheidungen | 140 |
| (1) Lubanga | 140 |
| (2) Katanga | 143 |
| (3) Al Mahdi | 144 |
| (4) Diskussion | 145 |
| cc) Berechtigungsprüfung abhängig von den Reparationsmodi? | 145 |
| (1) Lubanga | 146 |
| (2) Katanga | 147 |
| (3) Al Mahdi | 148 |
| (4) Diskussion | 148 |
| i) Haftungsumfang des Reparationsschuldners | 149 |
| aa) Konkrete Schadensfeststellung – die summierte Verantwortlichkeit für einzelne Schäden? | 149 |
| (1) Lubanga – Summierte Schätzung durch die Kammer | 149 |
| (2) Summierte Verantwortlichkeit in Katanga | 150 |
| (3) Al Mahdi | 152 |
| (4) Diskussion | 152 |
| bb) Berücksichtigung des Tatbeitrags des Reparationsschuldners | 153 |
| cc) Diskussion | 155 |

| | |
|---|------------|
| j) Prinzip der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit | 156 |
| aa) Doppelte Verhältnismäßigkeit am IStGH | 156 |
| bb) Angleichung durch praktische Konkordanz | 158 |
| 2. Implementierung von Reparationsanordnungen | 160 |
| a) Implementierung durch den Gerichtshof – direkte Leistung durch den Schädiger | 160 |
| b) Implementierung durch den TFV | 161 |
| aa) Besondere Zuständigkeitsfragen im <i>Lubanga</i> -Verfahren | 161 |
| bb) Individuelle Feststellung der Reparationsberechtigung | 162 |
| cc) Die Herrin der Implementierungsstage | 166 |
| dd) Diskussion | 168 |
| c) Vollstreckung (Zusammenspiel von TFV und Verurteiltem) | 171 |
| aa) Vollstreckung in das Vermögen des Verurteilten | 171 |
| bb) Schutzbeschlagnahmung von Vermögen des Verurteilten | 175 |
| cc) Vollstreckung des Regressanspruchs des TFV | 177 |
| dd) Fazit | 178 |
| 3. Gesamtdiskussion | 180 |
| V. Gesamtbetrachtung und Kriminalpolitische Schlussfolgerungen | 186 |
| 1. Das Reparationsmandat am IStGH – Wie es zustande kam und wie es sich heute darstellt | 186 |
| 2. Zweck und Grenzen des Mandats – Wunsch und Realität am IStGH | 187 |
| a) Erfolg des Reparationssystems? | 187 |
| b) Die zweigeteilte Zweckbestimmung von Reparationen | 188 |
| c) Die Rechtsprechung am IStGH – unterschiedliche Aussagen aufgrund unterschiedlicher Reparationsverständnisse? | 189 |
| d) Zweck erreicht oder Ziel verfehlt? | 192 |
| 3. Fortentwicklung des IStGH-Systems auf materieller, prozessualer und struktureller Ebene | 193 |
| a) Materieellrechtlicher und prozessualer Vorschlag | 193 |
| b) Strukturelle Veränderungen am IStGH oder auch: Individuelle Verantwortlichkeit anstelle von Staatenverantwortlichkeit – Trostpreis für die Opferentschädigung? | 195 |
| aa) Schaffung von zivilrechtlichen Reparationskammern – einer <i>Reparations Section</i> | 196 |
| bb) Auffangen durch den TFV | 197 |
| cc) Der große politische Wurf: eine <i>Claims Commission</i> am IStGH | 198 |
| 4. Fazit | 200 |

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Annex I | 202 |
| Literaturverzeichnis | 203 |
| Sachwortverzeichnis | 214 |

I. Einleitung

Vor über 20 Jahren, am 17. Juli 1999, wurde das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH-Statut) unterzeichnet;¹ am 1. Juli 2002 traten seine Regelungen in Kraft. Damit gelten nun seit mehr als 17 Jahren die Regelungen zur Opferentschädigung vor dem Internationalen Strafgerichtshof (im Folgenden: IStGH oder Gerichtshof) in Den Haag.

Als Existenzbegründung des Gerichtshofes wird immer wieder die Forderung nach Gerechtigkeit für Opfer angeführt, teilweise wird der Erfolg des Reparationsmodells als Gradmesser für den Erfolg des Gerichtshofes herausgestellt:

„[It] is the victims and affected communities who are the ones to determine whether or not justice has been done. Victims are the Court’s *raison d’être*.“²
(Silvana Arbia, Registrar of the International Criminal Court)

Der stellvertretende Ankläger in *Prosecutor v. Katanga and Chui* sagte in seinem Eröffnungsstatement:

„Our mandate is justice, justice for the victims: the victims of Bogoro; the victims of crimes in Ituri; and the victims in the DRC.“³

Die Entscheidung, Opfern der erdenklich grausamsten Verbrechen eigene Rechte zu geben und neben nationalen Gerichten ein Forum zu bieten, um Wiedergutmachung zu erlangen, ist nicht nur richtig, sondern wirkt – moralisch argumentiert – geradezu alternativlos. Das Recht erwartet, dass Unrecht wiedergutmacht wird:

„It is a basic maxim of law that harms should be remedied. All legal systems allow for redress of wrongs, in some form.“⁴

¹ Rome Statute of the International Criminal Court, <https://www.icc-cpi.int/resource-library/Documents/RS-Eng.pdf> (abgerufen am 15. September 2019).

² *Arbia*, Remarks to the 11th session of the Assembly of States Parties, 14. November 2012, <http://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDkQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.icc-cpi.int%2FNR%2Frdonlyres%2FF1E2BCA9-4F55-4C1C-938B-2107233D0A98%2F0%2FA5P11OpeningREGSA1ENG.pdf&ei=ZtxVUYPAJ87B4AO8tYHwBg&usq=AFQjCNHw8WFZIIg9ml07E4fFgm3vUMCQdw&bvm=bv.44442042,d.dmg> (abgerufen 10. Dezember 2015).

³ IStGH, Press Release ICC-OTP-20080627-PR332, 17.06.2008, <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=icc+cases+an+opportunity+for+communities+in+ituri+to+come+together+and+move+forward&ln=en> (abgerufen am 09. Januar 2020).

⁴ *Roht-Arriaza*, Reparations, Decisions and Dilemmas, *Hastings Int’l & Comp LR* 27 (2004), 157 (157).

Vor der Schaffung des IStGH wurde viele Jahrzehnte mit dem Für und Wider, dem Ob und Wie gerungen. In diesen letzten Dekaden war ein Trend zu verzeichnen, der die Geschädigten nicht nur vermehrt in den Fokus von Aufarbeitungsmaßnahmen rückte, sondern subjektive Rechte für individuelle Opfer auf internationaler Ebene hervorbrachte.⁵ Die Integration von Reparationsregelungen in das IStGH-Statut ist nur ein Teil dieses Prozesses, aber ein maßgeblicher. Über die konkrete Ausgestaltung eines sinnvollen Reparationsregimes bestehen jedoch unterschiedliche Ansichten.

Das Inkrafttreten des gemeinsam in Rom verfassten Systems der Opferentschädigung hat nicht zu einem Verstummen der Diskussionen geführt. Erfolg oder Misserfolg des Reparationsregimes am IStGH ist eng mit den Erwartungen an eben dieses Regime auf der einen Seite und den Möglichkeiten und Limitationen des Gerichtshofes auf der anderen Seite verknüpft. Gibt es einen Schiefstand zwischen Erwartungen und Ergebnissen, ist es auch dem modernsten und ambitioniertesten System unmöglich, allgemein positiv bewertete Resultate zu liefern.

Neben den verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen, die klar zu benennen sind, scheinen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage zu herrschen, was der Gerichtshof in Bezug auf Opferwiedergutmachung leisten muss. Es entwickelten sich auch am Gerichtshof verschiedene Sichtweisen, teilweise klar erkennbar in uneinheitlicher Rechtsprechung. Es scheint als bestünde ein grundlegend divergierendes Verständnis von Aufgaben, Ziel und Rechtsnatur des Reparationsanspruches und den rechtlichen Limitationen des Gerichtshofes. Eine solche Divergenz kann wiederum Auswirkungen auf vorgetragene Rechtsauffassungen und Erwartungen verschiedener Akteure auf verschiedenen Ebenen haben.

Diese Arbeit soll herausarbeiten, wo die Gründe für das unterschiedliche Verständnis und die sich zeigenden Schwierigkeiten in der Praxis des Reparationsregimes liegen. Dafür ist zum einen eine Bestandsaufnahme des Rechts der Reparationen notwendig. Anspruch dieser Arbeit ist es nicht, diejenigen Herausforderungen einmal mehr zu beleuchten, die sich schon bei der Schaffung des Statuts abzeichneten. Die Schwerpunkte sollen vielmehr auf den Aspekten liegen, die sich in der Praxis des Gerichtshofes als nicht trivial herausgestellt haben. Dabei soll versucht werden, die sich zeigende Meinungspluralität bei Gericht dadurch zu erklären, dass sie grob in zwei Strömungen unterteilbar ist: Während die einen ein umfassendes, aus der Staatenverantwortlichkeit stammendes Verständnis von Reparationen haben, sehen die anderen in dem Entschädigungsanspruch ein restriktives zivilrechtliches Recht *sui generis*.

Daneben soll besprochen werden, wie das Recht der Reparationen am IStGH generell konzeptualisiert werden kann, welche Rechtsnatur ihm innewohnt und welche Ziel- und Zweckbestimmungen man dem Wiedergutmachungsregime zuschreiben kann. Dies in der Hoffnung, dass eine intensivere Debatte darüber geführt

⁵ Siehe zu der Genese des Rechts der Reparationen unten unter II.

wird, was der Reparationsanspruch am IStGH seinem Kern nach sein kann. Im Ergebnis soll in dieser Arbeit versucht werden, mit einer Analyse dieser Gegenüberstellung von Theorie und Praxis einen Vorschlag für die Weiterentwicklung des Reparationsregimes am IStGH zu formulieren. Übergeordnetes Ziel ist es, den rechtlichen Rahmen derart zu gestalten, dass er den geweckten Erwartungen der Geschädigten gerecht werden kann, ohne ein internationales Strafgericht zu überfordern.

Durch ein besseres Verständnis all dieser Punkte soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass notwendige rechtliche und tatsächliche Veränderungen diskutiert und umgesetzt werden und nicht veränderbare Aspekte hingenommen, kommuniziert und, so weit wie möglich, aufgefangen werden.

Um die besonders relevante Sicht der Praktiker in die Arbeit einzuführen, wurden am Gerichtshof in Den Haag im Juni 2016 Expertengespräche in Form von semi-strukturierten Interviews mit Mitarbeitern der Bereiche Verfahrenskammer, *Victims Participation and Reparations Section* (VPRS), Opfervertretung und *Trust Fund for Victims* (TFV) geführt. Die Erkenntnisse aus den Gesprächen werden in der Arbeit anonymisiert wiedergegeben; der Fragenbogen der Ausgangsfragen ist jedoch als Annex I beigefügt.